

Gegenüber dem unter 2 gestellten Antrage hat die Königliche Staatsregierung auf die Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidungen hingewiesen.

Die vierte Deputation konnte sich bei Prüfung der vorliegenden Petition der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es sich um eine Frage handele, welche die Aufmerksamkeit der Königlichen Staatsregierung in hohem Maße verdient.

Zunächst läßt sich nicht verkennen, daß gegen den dermalen in Sachsen bestehenden Rechtszustand allerdings Bedenken nicht zu unterdrücken sind. Zur Erzwingung der ehelichen Gemeinschaft wird bei uns in Sachsen auf Grund der älteren Vorschriften — Verordnung vom 9. April 1836 § 19 (G.- u. V.-Bl. S. 85) und vom 28. Oktober 1840 (G.- u. V.-Bl. S. 294), sowie auf Grund der Vorbehalte in § 17 Nr. 6 und 7 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung — auch jetzt noch die Anwendung einer Zwangsstrafe in Höhe von zusammen 7 Wochen Haft für zulässig angesehen. Es wird auch hiervon in nicht seltenen Fällen Gebrauch gemacht, da die sächsische Praxis nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 1731 für das Vorhandensein einer bösslichen Verlassung bei bekanntem Aufenthalte der Ehegatten in der Regel den Nachweis erfordert, daß dieses Zwangsverfahren erfolglos verlaufen ist.

Zunächst sprechen gegen diesen Rechtszustand, der allerdings in Deutschland auch noch anderwärts, z. B. in den Gebieten des gemeinen Rechts und des französischen Rechts besteht, Bedenken, die aus der sittlichen Natur der Ehe herzuleiten sind.

Insbepondere aber wurde von der Deputation als großer Mißstand empfunden, daß wohlhabendere Personen vielfach sich durch vorübergehende Verlegung ihres Wohnsitzes nach anderen Rechtsgebieten, wo hinsichtlich derartiger Gefängnißstrafen Rechtshülfe nicht gewährt wird, dem Zwange zu entziehen in der Lage sind, während die Unbemittelten denselben über sich ergehen lassen müssen.

Sprechen danach manche Gründe dafür, einer Aenderung der Gesetzgebung näher zu treten, so konnte man andererseits nicht verkennen, daß es mit einer einfachen Aufhebung der Zwangsmaßregeln zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht abgethan sei, daß vielmehr der Ehescheidungsgrund der bösslichen Verlassung in § 1731 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dann überhaupt einer prinzipiellen Neugestaltung unterzogen, damit aber eine wesentliche Aenderung des dermalen noch geltenden sächsischen Eherechts nothwendig werde.

Obgleich die Deputation nun nicht zu ermessen vermag, inwieweit die von der Königlichen Staatsregierung gehegte Erwartung einer alsbaldigen Promulgation des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs sich erfüllen werde, konnte die Deputation auch andererseits jetzt nicht das bestimmte Verlangen an die Staatsregierung richten, unerwartet des Inkrafttretens des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit einer alsbaldigen Gesetzesreform in dieser speziellen Frage vorzugehen. Denn es würde sich immerhin nur um einen verhältnißmäßig kurzen Zeitraum handeln können, nach dessen Ablauf abermals mit dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch ein neuer Rechtszustand eintreten würde.

Dagegen schien der Deputation allerdings erwünscht, der Königlichen Staatsregierung die vorliegende Petition und ihre Begründung als Material für die künftige Stellungnahme bei Prüfung des Deutschen Entwurfs im Bundesrath oder sonst an die Hand geben zu dürfen.

Dabei kann die Deputation freilich nicht unterlassen, zu bemerken, daß die von ihr gehegten Wünsche hinsichtlich der künftigen Ordnung des Ehescheidungsrechts in den hier fraglichen Punkten sich keineswegs mit den Anschauungen der Petenten decken, vielmehr sich in entgegengesetzter Richtung bewegen.

Wenn namentlich der Grundgedanke der Petition dahin geht, der im Deutschen Entwurf vorgesehenen Erleichterung der Ehescheidung wegen Desertion möglichst bald in Sachsen zur Geltung zu verhelfen, so hat die Deputation hiergegen die ernstesten Bedenken geltend zu machen.